



19. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Der Verwaltungsrat der mhplus Betriebskrankenkasse hat in seiner Sitzung am 20.07.2023 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesamt für Soziale Sicherung als zuständige Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 07.12.2023, Az.: 213-10204#00050#0008, nachträglich und in Ergänzung zum Bescheid vom 05.10.2023 wie folgt genehmigt wurden:

Artikel I Satzungsänderungen

27. In § 19 Abs. II werden folgende Sätze 7 bis 10 neu eingefügt:

Bei Online-Kursen von Anbietern, mit denen die mhplus Betriebskrankenkasse auf Grundlage eines Vertrags kooperiert, werden die entstandenen Kosten je Maßnahme in voller Höhe gewährt. Handelt es sich bei der Präventionsmaßnahme um ein auf Informations- und Kommunikationstechnologie basiertes Selbstlernprogramm, d. h. Onlineseminar bzw. technische Anwendung, mit denen sich Teilnehmer ortsunabhängig, jedoch zeitabhängig Wissen selbst aneignen können, müssen mindestens 80 v. H. Einheiten absolviert werden, damit eine Erstattung möglich ist.

Für wohnortferne Kompaktangebote (mhplus-Gesundheitsreisen) von Anbietern, mit denen die mhplus Betriebskrankenkasse auf Grundlage eines Vertrags kooperiert, beträgt der Zuschuss für Erwachsene max. 80,00 Euro je Präventionsmaßnahme, für Kinder max. 55,00 Euro je Präventionsmaßnahme. Beinhaltet eine mhplus-Gesundheitsreise zwei Präventionsmaßnahmen, beträgt der Zuschuss für Erwachsene max. 160,00 Euro, für Kinder max. 110,00 Euro.



**19. Nachtrag
zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 11.12.2023

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Heiko Kastner'.

.....
Heiko Kastner
Vorstand